

Fliegende Bauten

„*Fliegende Bauten*“ sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Hessische Bauordnung 2018).

Das Regierungspräsidium Gießen ist hessenweit seit dem 1. Mai 2015 die zentrale Anlaufstelle für die Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung der Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten. In diesem Rahmen übt das Regierungspräsidium auch die Fachaufsicht über die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel aus.

Für Gebrauchsabnahmen bleiben weiterhin die örtlichen Bauaufsichtsbehörden zuständig. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Großveranstaltungen oder dem Hessentag, kann das Regierungspräsidium Gießen hinzugezogen werden.

Anträge sowie die Übersendung von Prüfbüchern richten Sie bitte schriftlich an folgende Adresse:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 32 – Fliegende Bauten
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
D-35390 Gießen

Für Anfragen oder Elektronische Dokumente steht Ihnen das Funktionspostfach Fliegende.Bauten@rpgi.hessen.de zur Verfügung (siehe auch "Kontakt" in der rechten Spalte).

Weiterhin finden Sie unter "Downloads" ein Antragsformular für Genehmigungen sowie weitere Informationen zu den einzureichenden Bauvorlagen.

Downloads:



[Informationen zur Erteilung einer Ausführungsgenehmigung 2018_BF.pdf](#) (PDF / 80.23 KB)



[Informationen zur Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung II.pdf](#) (PDF / 95.42 KB)

Info Verlängerung Ausnahmegenehmigung



[Antrag_BF_0.pdf](#) (PDF / 90.78 KB)



[Übertragungsanzeige für Fliegende Bauten \(Hersteller\)_BF.pdf](#) (PDF / 25.25 KB)